

Satzung
für den Verein
BOULE FREUNDE NIEDERNBERG

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Boule Freunde Niedernberg“ kurz BFN.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Es wird die Anerkennung als gemeinnütziger Verein angestrebt. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“

§2 Sitz und Vereinsjahr

Der Sitz des Vereins ist in 63843 Niedernberg. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein arbeitet mit folgender Zielsetzung:

1. Betreiben des Pétanque Spieles.
2. Förderung des Spieles durch Ausrichten von nationalen und internationalen Turnieren.
3. Kontaktaufnahme zu ausländischen Pétanque und Boule Vereinen, um über das Spiel die Völkerverständigung zu fördern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, soweit diese die Ziele des Vereins anerkennen.
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über die schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft innerhalb von 4 Wochen widerrufen. Durch die Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
2. Personen, die sich in besonderer Weise um das Pétanque Spiel verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. des Jahres
 - durch Tod
 - durch Ausschluss

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Vor Ausschluss hat das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

§5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet, deren Höhe in der jährlichen Mitgliederversammlung neu beschlossen werden kann. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Kassenwart

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vize-Präsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten, und der Kassenwart nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vize-Präsidenten ausüben.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung hat durch den amtierenden Vorstand, mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen, unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in eigenem Ermessen einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins liegt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Beschlüsse dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem zu wählenden Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§9 Haftung

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Bei abzuschließenden Verträgen oder sonst abzugebenden Verpflichtungserklärungen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder und der für den Verein Handelnde nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernberg zur ausschließlichen Verwendung für den Kindergarten „Sonnenschein“ in Niedernberg, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §3 Absatz 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 14.01.2006 in Kraft.